

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

E N T S C H E I D

Nr. 235.649 vom 30. August 2016

A. 214.983/Vbis-158

In der Rechtssache: **die Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung
CAMPING LA BELLE VALLEE,**

Wahlmizil bei
Herrn Jan PEETERS, Rechtsanwalt,
Herkenrodesingel 8D/2.03,
3500 Hasselt,

gegen:

die Gemeinde Bütgenbach,

Wahlmizil bei
Herrn Martin ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50,
4700 Eupen.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 10. Februar 2015 von der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung (PGmbH) CAMPING LA BELLE VALLEE eingereichten Einheitsantragschrift, mit der sie die Nichtigerklärung des Erlasses des Bürgermeisters der Gemeinde Bütgenbach vom 23. Dezember 2014 zur zeitweiligen Schließung des Campingplatzes beantragt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 231.950 vom 14. Juli 2015, mit dem die Verhandlung wieder eröffnet wird, die Rechtssache an das ordentliche Verfahren verwiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten, inklusive der Verfahrensentschädigung, vorbehalten bleibt;

Aufgrund des Entscheids Nr. 233.713 vom 3. Februar 2016, mit dem der Aussetzungsantrag abgewiesen wird und aufgrund dessen die Entscheidung über die Kosten vorbehalten bleibt;

Aufgrund der Notifizierung des Entscheids an die Parteien;

Aufgrund der Mitteilung von Herrn WIMMER, erster Auditor beim Staatsrat, vom 6. April 2016, in der er die Anwendung des durch Artikel 11/3 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens beantragt;

Aufgrund des Schreibens vom 7. April 2016, mit dem der klagenden Partei notifiziert wird, dass die Kammer entscheiden und die Verfahrensrücknahme anordnen wird, es sei denn, dass um Anhörung ersucht wird;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass die klagende Partei die Zustellung des o.a. Entscheids Nr. 233.713 am 5. Februar 2016 erhalten hat; dass die klagende Partei innerhalb der anberaumten Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens eingereicht hat; dass sie nicht um Anhörung ersucht hat; dass gemäß Artikel 17 § 7 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, die Verfahrensrücknahme auszusprechen ist;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in ihrem Erwidierungsschriftsatz eine Verfahrensentschädigung in Höhe von 1.400 Euro beantragt; dass nach Artikel 67 § 2 Absatz 3 der allgemeinen Verfahrensordnung die Verfahrensentschädigung zur Anwendung des durch Artikel 11/3 der allgemeinen Verfahrensordnung organisierten Verfahrens nicht erhöht werden kann; dass ihr eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro zuzuteilen ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Verfahrensrücknahme wird ausgesprochen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 200 Euro, werden zu Lasten der klagenden Partei gelegt.

Eine Verfahrensentschädigung von 700 Euro wird der beklagten Partei zu Lasten der klagenden Partei zugeteilt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am dreizehnten August zweitausendsechzehn von:

Herrn KREINS,
Frau WIAME,

erster Präsident,
Greffier.

Der Greffier,

Der erste Präsident,

V. WIAME.

Y. KREINS.